

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands

vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden am 4. Juni 1974, geändert am 19. März 1980, 11. Dezember 1985 und 5. Dezember 2001, aufgrund der §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 24.7.1963 (Ges.Bl.S. 114) in den derzeit gültigen Fassungen die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden
Neckargemünd,
Bammental,
Wiesenbach und
Gaiberg

Bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Neckargemünd“.

- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband hat seinen Sitz in Neckargemünd.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
1. **Gesetzliche Erledigungsaufgaben**
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,

- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, soweit sie von den Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht selbst erledigt werden.

2. **Weitere Erledigungsaufgaben**

- a) Verbesserung des Personen-Nahverkehrs im Verwaltungsraum,
- b) Beratung der Mitgliedsgemeinden in Fragen der elektronischen Datenverarbeitung.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. **Gesetzlich Erfüllungsaufgaben**

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie von den Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht selbst erledigt werden.

2. **Weitere Erfüllungsaufgaben**

Bau und Betrieb eines Hallenschwimmbades,
Bildung des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten auf Verbandsebene.

(4) Der Verband kann ferner die ihm aufgrund eines Gesetzes übertragbaren Aufgaben wahrnehmen.
Anträge auf Übertragung der Zuständigkeiten nach Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind: die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

- (1) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und die Festlegung der Reihenfolge der Stellvertretung,
- (2) die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
- (3) die Beschlussfassung über Anträge auf Übertragung von Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
- (4) den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
- (5) die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,

- (6) den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 - (7) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - (8) die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 - (9) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3),
 - (10) die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 2.500,00 € betragen,
 - (11) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 - (12) die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 16 weiteren Vertretern, von denen 9 auf die Stadt Neckargemünd, 3 auf die Gemeinde Bammental, 2 auf die Gemeinde Wiesenbach und 2 auf die Gemeinde Gaiberg entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
 - (3) Für den weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
 - (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch vierteljährlich einberufen werden. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung;

der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die beteiligten Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass der jeweilige Bürgermeister der Sitzgemeinde (Neckargemünd) Verbandsvorsitzender sein soll.

Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft nicht mehr als 2.500,00 € betragen, sowie für die Vergabe von Planungsaufträgen, Architekten- und Ingenieurverträgen mit der Maßgabe, dass die Aufträge nur bei Vorliegen eines Beschlusses des Gemeinderats der jew. betroffenen Gemeinde erteilt werden dürfen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter, wird in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

§ 7

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband in der Regel geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Neckargemünd. Das Nähere regelt eine Vereinbarung.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8

Finanzierung

- (1) Der der Stadt Neckargemünd entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. **Erledigungsaufgaben**

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. **Erfüllungsaufgaben**

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplans und für die Gemeindeverbindungsstraßen gilt Ziff. 1.

3. Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden entstehenden Aufwand umgelegt.

(3) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen nach den Bekanntmachungssatzungen der beteiligten Mitgliedsgemeinden.

§ 10

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 11

Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Neckargemünd.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.